



EUROPEAN
ORGANIZATION
OF REGIONAL
AUDIT INSTITUTIONS

EURORAI-STUDIENTAGUNG

Toulouse, 24. Oktober 2003

**Die Bekanntgabe und Veröffentlichung der Ergebnisse der
Prüfungen der regionalen Rechnungskontrollorgane:
ein Vergleich der Praktiken
in Deutschland, Frankreich, Spanien und dem Vereinigten Königreich**

**Arbeitsunterlagen zur 1. Arbeitssitzung
Die von den Rechnungskontrollinstitutionen erstellten
Prüfungsberichte zur Kommunalprüfung**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz:

- Auszüge aus dem Kommunalbericht 1997
- Auszüge aus dem Bericht des Jahres 2001 über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Pirmasens

Referent:

**Heinrich GÖTZ, Leitender Ministerialrat beim Rechnungshof
Rheinland-Pfalz**

Rechnungshof
Rheinland-Pfalz

Kommunalbericht
1997

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
 - 1.1. Rechtliche Grundlagen der überörtlichen Prüfung
 - 1.2. Inhalt und Umfang der Prüfung
 - 1.3. Ziel der Prüfung
2. Übersicht über die Ergebnisse der Prüfungen 1993 bis 1997
3. Verwaltungsorganisation
 - 3.1. Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden
 - 3.2. Eigener Botendienst
 - 3.3. Öffnungszeiten der Verwaltung
 - 3.4. Arbeitszeit, Dienstbefreiung an besonderen Tagen
 - 3.5. Überwachung von Terminen
 - 3.6. Verspätete Inanspruchnahme von Zuweisungen
 - 3.7. Kommunale Hilfsbetriebe
 - 3.8. Arbeitsnachweise
 - 3.9. Kassensicherheit
4. Informations- und Kommunikationstechnik
 - 4.1. Planungsgrundlagen
 - 4.2. Beschaffung von Anlagen, Geräten und Programmen
 - 4.3. Finanzierung
 - 4.4. Wartungsverträge
 - 4.5. Personalausstattung
 - 4.6. Sicherheit der informationstechnischen Systeme und ihres Einsatzes
 - 4.7. Gerätebestand

5. Personalwirtschaft
 - 5.1. Stellenpläne, Stellenübersichten
 - 5.2. Stellenbewertung
 - 5.3. Tarifwidrige Eingruppierungen beim Bewährungsaufstieg
 - 5.4. Unzulässige und sachlich unberechtigte sonstige Personalausgaben

6. Leistungen an Fraktionen der kommunalen Vertretungskörperschaften
 - 6.1. Nachweise über die Verwendung der Mittel
 - 6.2. Zweckbindung
 - 6.3. Personalaufwand
 - 6.4. Rücklagen
 - 6.5. Öffentlichkeitsarbeit

7. Vermeidbarer sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
 - 7.1. Öffentliche Bekanntmachungen
 - 7.2. Gebäudereinigung

8. Öffentliche Grünflächen
 - 8.1. Bestandsaufnahme, Pflegepläne
 - 8.2. Personalbedarf
 - 8.3. Vergabe von Arbeiten
 - 8.4. Kleinstgrünanlagen

9. Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten
 - 9.1. Verwaltungsgebühren, Auslagen
 - 9.2. Sondernutzungsgebühren
 - 9.3. Erhebung von Entgelten
 - 9.4. Anpassung der Entgelte
 - 9.5. Stundenverrechnungssätze

10. Haushaltslage der Gemeinden und Gemeindeverbände
- 10.1. Gesamtbeurteilung
- 10.2. Entwicklung der wesentlichen Einnahmen
- 10.3. Entwicklung der wesentlichen Ausgaben
- 10.4. Überschußbetrachtung
- 10.5. Haushaltsausgleich
- 10.6. Schulden der kommunalen Haushalte
- 10.7. Ausblick

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
LHO	Landeshaushaltsordnung
LVO	Landesverordnung

1. Vorbemerkungen

Der Rechnungshof stellt mit diesem Bericht erstmals ausgewählte Ergebnisse und Erfahrungen aus Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung von Städten, Gemeinden und Landkreisen zusammenfassend dar ¹⁾.

Der Bericht dient der beratenden Unterrichtung von Landtag und Landesregierung. Er soll zugleich dazu beitragen, daß die kommunalen Verwaltungen Schwachstellen bei ihrem eigenen Verwaltungsvollzug selbst erkennen und beheben und damit Fehler von vornherein vermeiden. Außerdem soll er auch den örtlichen Prüfungsorganen (Gemeinderat, Kreistag, Rechnungsprüfungsausschuß und Rechnungsprüfungsamt) Anregungen für eigene Prüfungen geben und damit zur Stärkung der Selbstkontrolle der Verwaltung beitragen.

1.1. Rechtliche Grundlagen der überörtlichen Prüfung

Als "überörtliche Prüfung" ist die Prüfung zu verstehen, die durch eine externe, von der geprüften kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft unabhängige Stelle vorgenommen wird. In Rheinland-Pfalz obliegt diese Prüfung dem Rechnungshof ²⁾ seit dessen Errichtung im Jahr 1947.

Der Rechnungshof ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde. Seine Mitglieder besitzen richterliche Unabhängigkeit (Art. 120 Verfassung für Rheinland-Pfalz). Damit ist sichergestellt, daß die Prüfungen in völliger Objektivität vorgenommen werden. Der Rechnungshof ist weder der Beauftragte der kommunalen Vertretungsorgane, noch ist er der verlängerte Arm der staatlichen Aufsichtsbehörden. Sie haben keinen Einfluß auf die Prüfung. Die überörtliche Prüfung ist somit in Rheinland-Pfalz nicht Ausfluß oder Bestandteil der Staatsaufsicht, sondern eigenständige staatliche Aufgabe.

Der Rechnungshof kann die Prüfung ganz oder teilweise widerrufen, wenn bei den 24 Kreisverwaltungen eingerichteten Gemeindeprüfungsämtern, die der

¹⁾ Hiervon hat der Haushalts- und Finanzausschuß im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Jahr 1995 zustimmend Kenntnis genommen und gefordert, diesen gesonderten Bericht als Landtagsdrucksache zu veröffentlichen (Drucksache 13/2090, S. 2).

²⁾ § 110 Abs. 4 GemO i.V.m. § 111 LHO.

fachlichen Weisung des Rechnungshofs unterliegen, übertragen³⁾. Diese Ermächtigung zur Delegation entspricht dem Erfordernis, die überörtliche Prüfung möglichst wirtschaftlich durchzuführen. Der Rechnungshof hat die Prüfung der Ortsgemeinden, der kleineren verbandsfreien Gemeinden sowie des größten Teils der Verbandsgemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Verbände den Gemeindeprüfungsämtern übertragen, sich aber vorbehalten, auch bei diesen die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung jederzeit selbst vorzunehmen. Die Gemeindeprüfungsämter haben die Prüfungen nach den gleichen Grundsätzen und Zielen auszurichten wie der Rechnungshof. Um dies sicherzustellen, gibt er Hinweise für die Prüfung, erörtert mit den Gemeindeprüfungsämtern bedeutsame Prüfungsangelegenheiten bei regelmäßigen Arbeitstagungen, berät sie in Einzelfragen und wertet ihre Prüfungsmitteilungen aus.

1.2. Inhalt und Umfang der Prüfung

Die überörtliche Prüfung umfaßt die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Sondervermögen und der Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen. Zur Haushalts- und Wirtschaftsführung gehört dabei jedes Verwaltungshandeln, das sich finanziell auswirkt oder auswirken kann. Die zunehmende Tendenz, kommunale Aufgaben privatrechtlich zu organisieren und aus den kommunalen Haushalten auszugliedern, erforderte eine ergänzende Ausgestaltung des Prüfungsrechts. § 87 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. c GemO⁴⁾ entspricht diesem Anliegen. Danach kann eine Gemeinde ein Unternehmen oder eine Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur führen oder sich daran beteiligen, wenn bei einer Mehrheitsbeteiligung im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung das Recht zur überörtlichen Prüfung der Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 4 GemO eingeräumt wird. Die Kontrolle der öffentlichen Finanzen ist ein unerläßliches Element demokratischer Grundvorstellungen, unabhängig davon, ob sich die öffentliche Hand zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlicher oder privater Organisationsformen bedient.

³⁾ § 110 Abs. 4 GemO, § 14 RHG, LVO über die Gemeindeprüfungsämter vom 5. April 1979 (GVBl. S. 107).

⁴⁾ In der Fassung des Vierten Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 2. April 1998 (GVBl. S. 108).

Die überörtliche Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind, die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist, ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wird und die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann (§ 90 LHO). Schwerpunkte der Prüfung sind Fragen der Wirtschaftlichkeit.

Kommunalpolitische Entscheidungen im Rahmen des geltenden Rechts unterliegen, soweit die stetige Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 GemO) gesichert ist, nicht der Beurteilung durch die überörtliche Prüfung. Die Prüfung kann deshalb z.B. nicht die grundlegende Entscheidung bewerten, ob es richtig war, die Renovierung der Stadthalle zugunsten des Neubaus einer Schulturnhalle zurückzustellen oder eine Anwohnerstraße für den Durchgangsverkehr auszubauen. Zu prüfen ist aber, ob vor Durchführung der Baumaßnahme z.B. die wirtschaftlichste Lösung ermittelt wurde (§ 10 Abs. 2 GemHVO), ob Mängel bei der Ausschreibung, der Vergabe und der Abrechnung vorliegen, bei der Durchführung der Maßnahme die allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 93 Abs. 2 GemO) beachtet wurden und ob die Folgekosten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit liegen. Ebenso können die finanziellen Folgen kommunalpolitischer Entscheidungen aufgezeigt werden.

Der Rechnungshof und die Gemeindeprüfungsämter setzen für ihre Prüfungstätigkeit wechselnde Schwerpunkte und beschränken sich regelmäßig auf Stichproben. Je nach dem Gewicht der Feststellungen und der Bedeutung des geprüften Verwaltungsbereichs für die Finanzwirtschaft sind nicht selten ergänzende örtliche Erhebungen der Verwaltung selbst oder ihrer örtlichen Prüfungsorgane angebracht.

1.3. Ziel der Prüfung

Prüfungsmittelungen, wie auch der vorliegende Bericht, enthalten neben Hinweisen und Anregungen im wesentlichen eine Auflistung von Fehlern und Mängeln, kein Lob. Daraus darf jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß Leistung und Qualität der Kommunalverwaltungen unzulänglich wären. In aller Regel kann vielmehr festgestellt werden, daß die Kommunen im großen und ganzen ordnungsgemäß und effizient arbeiten. Das schließt natürlich nicht

aus, daß - vereinzelt auch schwerwiegende - Fehler und Mängel auftreten. Aus der Kritik des Rechnungshofs an einem Verwaltungshandeln kann kein Werturteil über die Gesamtverwaltung abgeleitet werden.

Ziel der überörtlichen Prüfung ist es nämlich, Verwaltungshandeln, das sachlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Anforderungen nicht genügt, festzustellen und darauf hinzuwirken, daß die Ergebnisse und die Verfahren den Anforderungen angepaßt, finanzielle Nachteile ausgeglichen und vor allem für die Zukunft notwendige Folgerungen zur Verbesserung der Arbeitsergebnisse sowie zur wirtschaftlicheren und wirksameren Aufgabenerfüllung gezogen werden. Eine wesentliche Aufgabe der überörtlichen Prüfung sieht der Rechnungshof darin, die Verwaltungen zu beraten und ihnen Hilfen zu bieten für eine effizientere Erledigung ihrer Aufgaben. Die vertieften Sachkenntnisse und die vielfältigen Erfahrungen, die die Prüfer bei ihren örtlichen Erhebungen in den verschiedenen Verwaltungen erwerben, können so nutzbar gemacht werden.

Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Stadt Pirmasens

Az.: 6-7206
Speyer, 20. August 2001

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Wesentliches Ergebnis der Prüfung
 - 2.1. Finanzlage und Haushaltswirtschaft
 - 2.2. Verwaltungsorganisation
 - 2.3. Personal und Stellenplan
 - 2.4. Feststellungen zum Verwaltungshandeln
 - 2.4.1. Rechnungsprüfungsamt
 - 2.4.2. Schulverwaltungsamt
 - 2.4.3. Amt für Soziales, Frauen und Senioren
 - 2.4.4. Jugendamt
 - 2.4.5. Prüfung der Jahresrechnung
3. Finanzwirtschaftliche Entwicklung
 - 3.1. Finanzkraft
 - 3.1.1. Einnahmekraft aus Steuern und Schlüsselzuweisungen
 - 3.1.2. Steuererhebung
 - 3.1.3. Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen
 - 3.2. Haushaltsplanung und Rechnungsergebnisse
 - 3.2.1. Verwaltungshaushalt
 - 3.2.2. Vermögenshaushalt
 - 3.3. Finanzielle Leistungsfähigkeit
 - 3.3.1. Verfügungsspielraum
 - 3.3.2. Weitere Entwicklung der finanziellen Leistungsfähigkeit

- 4. Verwaltungsorganisation
 - 4.1. Verwaltungsgliederung
 - 4.2. Verwaltungsmodernisierung
- 5. Personal und Stellenplan
 - 5.1. Personalausgaben
 - 5.2. Stellenplan
- 6. Rechnungsprüfungsamt
 - 6.1. Stellenausstattung
 - 6.2. Kassenprüfungen
- 7. Schulverwaltungsamt
 - 7.1. Heizkosten
 - 7.2. Stromkosten
 - 7.3. Kosten des Wasserbezugs und der Abwasserbeseitigung
 - 7.4. Kosten für die Abfallentsorgung
 - 7.5. Energiebeauftragter
- 8. Amt für Soziales, Frauen und Senioren
 - 8.1. Stellenausstattung und Gliederung
 - 8.2. Hinweise zur Organisation
 - 8.2.1. Einmalige Beihilfe
 - 8.2.2. Zentrale Unterhaltssachbearbeitung
 - 8.2.3. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
 - 8.3. Sachgebiet Offene Sozialhilfe
 - 8.3.1. Personalbedarf
 - 8.3.2. Aufwand und Zahl der Hilfeempfänger

- 8.3.3. Nachrang der Sozialhilfe
- 8.3.4. Hilfe zur Arbeit
- 8.3.5. Antragsaufnahme und Aktenführung
- 8.3.6. Heranziehung Unterhaltspflichtiger
- 8.3.7. Kosten der Unterkunft
- 8.3.8. Vermögen und Erbensprüche
- 8.3.9. Betriebliche Altersversorgung
- 8.3.10. Arbeitseinkommen in Werkstätten für Behinderte
- 8.3.11. Sonstige Bearbeitungsmängel
- 8.4. Sachgebiet Sonderfürsorge
- 8.5. Sachgebiet Hilfen in Heimen, Altenpflege
 - 8.5.1. Stellenausstattung
 - 8.5.2. Organisation und Personalbedarf
 - 8.5.3. Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (ohne überregionale Einrichtungen)
 - 8.5.4. Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen und Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
 - 8.5.5. Eingliederungshilfe
- 8.6. Wohngeldstelle
- 9. Jugendamt
 - 9.1. Allgemeines
 - 9.1.1. Stellenausstattung
 - 9.1.2. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben
 - 9.1.3. Technikunterstützte Informationsverarbeitung
 - 9.2. Sachgebiet Unterhaltsstelle
 - 9.3. Sachgebiet Kostenstelle
 - 9.3.1. Heimerziehung, betreutes Wohnen
 - 9.3.2. Erziehung in Tagesgruppen

- 9.3.3. Organisation
- 9.4. Sachgebiet Jugendpflege
 - 9.4.1. Anzahl der Kindertagesstätten und –plätze
 - 9.4.2. Finanzieller Aufwand für die Kindertagesstätten
 - 9.4.3. Elternbeiträge für Kindergärten
 - 9.4.4. Erlass der Elternbeiträge
 - 9.4.5. Hortbeiträge
 - 9.4.6. Essengeld
 - 9.4.7. Aufwand für die Gebäudereinigung
 - 9.4.8. Verwaltungsmäßige Abwicklung der Zuwendungen
- 9.5. Sonstige Organisationseinheiten
- 10. Prüfung der Jahresrechnung

1. Allgemeines

Der Rechnungshof hat aufgrund § 110 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 111 Abs. 1 LHO die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auf die Jahre 1996 bis 1999. Sie beschränkte sich im Wesentlichen auf das Amt für Soziales, Frauen und Senioren sowie das Jugendamt. Das Schwergewicht lag auf den Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

Die Prüfung wurde von Ltd. Ministerialrat Götz geleitet. Mit der Durchführung waren Ministerialrat Knierim, Oberrechnungsrat Keller, Oberrechnungsrätin Schultz und Rechnungsrat Flick beauftragt.

Die örtlichen Erhebungen wurden von August 1999 bis März 2000 mit Unterbrechungen durchgeführt.

Eine Kassenprüfung bei der Stadtkasse wurde nicht vorgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Kasse zuletzt am 17. September 1999 geprüft. Wesentliche Beanstandungen ergaben sich dabei nicht.

Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 110 Abs. 1 GemO) war bis zum Haushaltsjahr 1998 durchgeführt und die Entlastung durch den Stadtrat erteilt (§ 114 Abs. 1 GemO).

Am 8. Februar 2001 hat der Rechnungshof der Verwaltung den Entwurf der Prüfungsmitteilungen übersandt. Die Stadtverwaltung hat sich mit Schreiben vom 2. April und 11. Mai 2001 dazu geäußert. Ferner wurden am 28. Mai 2001 die Feststellungen in einer Schlussbesprechung abschließend erörtert. Die Äußerungen der Verwaltung sind in den Prüfungsmitteilungen kursiv dargestellt.

Die Ausführungen zur Haushaltsplanung und zu den Rechnungsergebnissen sowie zur finanziellen Leistungsfähigkeit wurden aufgrund der Rechnungsergebnisse 2000 und der Haushaltsplandaten für 2001 aktualisiert.

Feststellungen, die von der Verwaltung während der örtlichen Erhebungen oder aufgrund des Entwurfs der Prüfungsmitteilungen bereits ausgeräumt wurden und Feststellungen von geringer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der

Erörterung bei der Prüfung beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

Soweit Fehler im Verwaltungshandeln zu Schäden für die Stadt geführt haben, ist in den Prüfungsmitteilungen in der Regel in vereinfachter Form auf die Notwendigkeit des Ausgleichs hingewiesen. In diesen Fällen sind die rechtlichen Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Rückforderung, Haftung der Verantwortlichen, Inanspruchnahme der Eigenschadenversicherung) und Ansprüche der Stadt durchzusetzen.

Am 30. Juni 2000 hatte die Stadt 45.355 Einwohner. Gegenüber dem 30. Juni 1996 hat sich die Zahl um 2.495 Einwohner verringert (- 5,2 %) ¹⁾.

¹⁾ Die Zahl der Einwohner in Rheinland-Pfalz hat sich im gleichen Zeitraum um 1,1 % erhöht.

2. Wesentliches Ergebnis der Prüfung

2.1 Finanzlage und Haushaltswirtschaft

Die Finanzkraft der Stadt (einschließlich der Schlüsselzuweisungen) ging im Vergleich der Jahre 1996 und 1999 um 162 DM auf 1.521 DM/Einw. zurück. Sie lag zuletzt 48 DM/Einw. unter dem Landesdurchschnitt²⁾.

Die Hebesätze der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer lagen in allen Jahren unter den Durchschnittswerten (zuletzt um 6 und 20 Prozentpunkte). Der Hebesatz der Grundsteuer B übertraf seit 1998 den Vergleichswert (zuletzt um 4 Prozentpunkte).

Die Steuereinnahmen und die überdurchschnittlichen Schlüsselzuweisungen ergaben zuletzt mit 1.624 DM/Einw. eine Finanzausstattung, die 114 DM/Einw. unter dem Durchschnitt lag. Unter den zwölf kreisfreien Städten erzielte die Stadt die niedrigsten Steuereinnahmen (netto) je Einwohner, mit den Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen erreichte sie den zehnten Rang.

Die Haushaltspläne und die Haushaltsrechnungen waren nicht ausgeglichen. Zum Ausgleich der Rechnungen fehlten im Verwaltungshaushalt jährlich zwischen 15,8 (1996) und 44 Mio. DM (2000). Die Planung für 2001 weist einen Fehlbedarf von 50,3 Mio. DM aus.

Die Vermögenshaushalte waren nach der Planung und Rechnung ausgeglichen. Die Ausgaben, von 1996 bis 2000 insgesamt 161,6 Mio. DM, wurden zu 39,5 % mit Eigenmitteln, zu 39 % mit Zuwendungen und zu 21,5 % mit Krediten finanziert.

Die laufende Rechnung wies jährlich Fehlbeträge zwischen 4,8 und 26,2 Mio. DM aus, im Prüfungszeitraum insgesamt 88 Mio. DM. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen standen im Prüfungszeitraum mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt nicht im Einklang.

²⁾ Durchschnitt der kreisfreien Städte unter 50.000 Einwohner (Zweibrücken, Landau, Pirmasens, Frankenthal und Speyer). Die Vergleichszahlen sind den Handbüchern der Finanzstatistik entnommen.

Eine realistische Prognose über die voraussichtlich erforderliche Zeitspanne bis zur Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs kann nicht erstellt werden.

Die Verschuldung der Stadt (ohne Eigenbetriebe und Eigengesellschaften) erhöhte sich von Ende 1995 bis Ende 2000 von 103,4 Mio. DM (2.132 DM/Einw.) auf 107,6 Mio. DM (2.373 DM/Einw.). Im Vergleich der kreisfreien Städte lag die Stadt bei der Verschuldung je Einwohner zuletzt auf dem sechsten Rang (Durchschnitt 2.755 DM/Einw., höchster Wert 3.978 DM/Einw.). Die Schulden der Eigenbetriebe und der Eigengesellschaften betragen zuletzt 146,5 Mio. DM.

Die Finanzplanung bis 2004 ist nicht ausgeglichen. Ausgaben zwischen 86 und 121 Mio. DM sind nicht finanziert.

Die Planung für 2001 bis 2004 sieht Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 82,4 Mio. DM vor, die durch Zuweisungen und Zuschüsse von 32,5 Mio. DM (39 %), die Aufnahme neuer Kredite von 21,9 Mio. DM (27 %), Beiträge von 12 Mio. DM (15 %) und sonstige Eigenmittel von 16 Mio. DM (19 %) finanziert werden sollen.

Hinsichtlich der veranschlagten Zuweisungen und Zuschüsse bestehen erhebliche Risiken. Ferner sind die finanziellen Auswirkungen zu beachten, die sich aus der Steuerreform und dem Familienleistungsausgleich ergeben. Ein weiter nicht zu unterschätzendes Risiko für künftige Haushalte stellt die Zinsentwicklung dar.

Die Anstrengungen der Stadt müssen weiterhin vorrangig auf die Konsolidierung des Haushalts gerichtet sein. Es ist unerlässlich, die konsumtiven und zunächst auch die investiven Ausgaben auf den unabweisbaren Bedarf zu beschränken und alle Möglichkeiten zur Verbesserung der laufenden Einnahmen auszuschöpfen.

2.2. Verwaltungsorganisation

Die Verwaltung ist mit 26 Organisationseinheiten auf der Ämterebene zu stark gegliedert.

Die Aufgabenzuordnung im Amt für Soziales, Frauen und Senioren war in Teilbereichen nicht zweckmäßig.

2.3. Personal und Stellenplan

Die Stellenausstattung im Rechnungsprüfungsamt ist höher als bei den vergleichbaren kreisfreien Städten.

Das Modellprojekt "Job-Börse" führt beim Amt für Soziales, Frauen und Senioren zu einem personellen Mehrbedarf. Der finanzielle Mehraufwand sollte sich mittelfristig aufgrund der Entwicklung der Fallzahlen und geringerer Sozialhilfeleistungen ausgleichen.

Im Sachgebiet "Unterhaltsstelle" des Jugendamts bestehen Zeitreserven.

Im Stellenplan 2000 waren für einige nicht nur vorübergehend Beschäftigte keine Stellen ausgewiesen. Unbesetzte Stellen wurden vorgehalten, obwohl keine Aufgaben für die Stellen vorlagen. Vollzeit- und Teilzeitstellen waren bestimmungswidrig besetzt.

2.4. Feststellungen zum Verwaltungshandeln

2.4.1. Rechnungsprüfungsamt

Die Kassen- und Zahlstellenprüfungen wurden nicht im vorgeschriebenen Umfang vorgenommen.

2.4.2. Schulverwaltungsamt

Die Möglichkeiten der Energieeinsparung sind noch nicht ausreichend genutzt.

2.4.3. Amt für Soziales, Frauen und Senioren

Bei jungen Volljährigen wurden Möglichkeiten der Selbsthilfe nicht geprüft.

In den Hilfeakten fehlten wesentliche Vorgänge und Nachweise.

Unterhaltsüberprüfungen unterblieben oder wurden über Jahre nicht aktualisiert.

Die Kosten der Unterkunft waren überhöht.

Heiz- und Nebenkosten wurden ungeprüft übernommen.

Die Vermögensverhältnisse der Hilfeempfänger wurden nicht umfassend geprüft.

Einkommen wurde nicht auf die Hilfe angerechnet.

Von Erben wurde kein Ersatz der Aufwendungen gefordert.

Beim Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen ist der Pflegebedarf erneut festzustellen.

In Einzelfällen wurden zu hohe Heimentgelte gezahlt.

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Barbeträge wurde nur vereinzelt geprüft.

Kostenbeiträge wurden nicht oder in zu geringer Höhe festgesetzt.

2.4.4. Jugendamt

Für die Datenverarbeitung besteht aufgrund technischer Probleme ein hoher Betreuungsaufwand.

Die Sachkosten, die für die Tagesgruppen gezahlt werden, sind zu hoch.

Die Elternbeiträge für Kindergärten decken nicht den vorgesehenen Anteil an den Personalkosten.

Der Aufwand für die Reinigung der Kindertagesstätten lässt sich mindern.

2.4.5. Prüfung der Jahresrechnung

Der Rechnungsprüfungsausschuss nahm sich für die Prüfung der Jahresrechnung 1998 bei Gesamtausgaben von 249 Mio. DM und einem Fehlbetrag von 36 Mio. DM nur 65 Minuten Zeit.